

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaikanlage „Das Neuland“, OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 01.09.2010 in öffentlicher Sitzung den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Das Neuland“, in der Fassung vom Juni 2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) mit Beschluss-Nr. 92/2010 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Mit AZ.: 204-21103/ABI/241 vom 06.10.2010 hat die obere Verwaltungsbehörde den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik „Das Neuland“, OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gebietsabgrenzungen:

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Muldenstein der Gemeinde Muldestausee. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Ortsteil Friedersdorf, westlich des Plangebietes befindet sich eine Schienenverbindung für den Fernverkehr Bitterfeld – Wittenberg und im Osten grenzt das spitz in Richtung Norden verlaufende Terrain an den Uferbereich des „Grünen Sees“ an. Hier verläuft auch der Naturlehrpfad, der auf der Planzeichnung dargestellt ist.

Der Geltungsbereich beinhaltet ein Flurstück: 23/11, der Flur 3, Gemarkung Muldenstein mit einer Größe von 85.742 m².

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Das Neuland“ mit seiner Begründung, einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 13.10.2010


Döring

Bürgermeisterin

